

zunehmen sind. Bei den Schneidern haben sich diese Urheberzeichen bis heute erhalten, sogar die Kleiderfabrik hat sie übernommen, wenn sie auch nicht mehr so auffällig angebracht werden, wie z. B. heute noch auf den Wolljacketen der bretonischen Bauern: da sind die Namen der Schneider breit und auffällig neben der Jahreszahl in den Brustlaß eingestickt. Bei der Kleiderfabrik, wo Arbeitsteilung herrscht, hat natürlich dieses Urheberzeichen eine andere Bedeutung, als beim Schneider, der in der Bretagne lebt. Beim fabrikmäßig erzeugten Kleidungsstück gibt es ja gar keinen eigentlichen Urheber: jeder der Arbeiter, der vielleicht gar nicht einmal gelernter Schneider zu sein braucht, hat nur einen Teil des Wertes gemacht.

Im Zeitalter der gewerblichen Arbeitsteilung hat sich somit ein Zustand eingestellt, der allerdings nicht ganz neu ist. Da ist die Sammelleistung, die Gesamtleistung das natürlich Gegebene. Wir suchen auch an alten gotischen Bauwerken meistens vergeblich nach dem Persönlichkeitszeichen dessen, der diese Werke schuf: hin und wieder sind wohl Steinbildwerke oder Holzschnitzereien oder Malereien gezeichnet, aber selbst dann nicht immer, wenn das Werk eine unverkennbare Einzelleistung ist. Der Meister versinkt auch da sehr oft im Dunkel der Namenlosigkeit, und man kann sogar meinen, bei der Weite der Zeitspanne wäre der Name ohnehin Schall und Rauch geworden, die Hauptsache sei doch das Werk, das mit hundert Zungen von der Persönlichkeit seines Urhebers spreche, selbst wenn sein Name verschollen sei. Und wenn wir den Namen kennen würden, wenn wir sogar genaue Einblicke hätten in das Leben eines Menschen, dessen Werk uns erhalten ist, so wäre doch all dieses Wissen nichts weiter als tote Urkunde, wenn nicht das Werk dastünde, das dieses Wissen um den toten Menschen, der in gestorbener Zeit lebte, erst lebendig macht.

Aber diese Fragen berühren auch lebende Menschen in der lebenden Zeit der Gegenwart, und da stellen sie sich etwas anders dar. In der Gegenwart haben wir beides, Einzelleistung und Sammelleistung, nicht bloß, weil uns die gegenwärtigen Verhältnisse näher stehen, in verstärktem Maße, sondern der Menge nach über alle Verhältnisse der Vergangenheit hinausragend. Und wir haben noch etwas anderes, was in der Zeit der kastenmäßig abgeschlossenen Stände und Berufe wahrscheinlich gar nicht so fühlbar geworden ist: wir haben den Anspruch auf volle Bewertung des Menschen. Und was in Urheberrechtsgesetzen aller Art ausgedrückt ist, das erstreckt sich schließlich auch auf das geistige Recht des Einzelnen an seiner Arbeit, auch wenn die Auffassung noch nicht so weit gediehen sein und zurzeit noch der Standpunkt gelten sollte, daß der Unselbständige nur ein bedingtes Recht an der Arbeit habe, die im Dienste eines Unternehmers getan wird. Das Recht an den Erfindungen der Angestellten auf technischem Gebiete z. B. wird von diesem Standpunkt beherrscht, und die Rechtsprechung hat den An-

gestellten ein Recht auf die Ausbeutung eigener Erfindungen, die innerhalb der Grenzen des Angestelltenverhältnisses entstanden sind, bis jetzt nicht zugebilligt.

Das betrifft in der Hauptsache das Gebiet der technischen Berufe. Hier ist ja die Entwicklung so gewesen, daß die Arbeitsteilung nicht nur die mechanischen Arbeiten ergriff, sondern daß alle Gebiete, die mechanischen, die geistigen und die kaufmännischen ihr unterstellt wurden. Was als endgültige Leistung aus dieser Arbeitsteilung herauskommt, hat, selbst wenn der Gedanke aus einem Kopfe entsprang, doch auf dem verwickelten Wege zur Verwirklichung so viel Teilhaberschaft am geistigen Gehalt aufnehmen müssen, daß selbst das Ur-eigentum an dem Gedanken sehr fragwürdig erscheinen kann. Aus diesem Grunde ist es so leicht möglich, daß alles persönliche Recht an solchen Leistungen ganz zurückgedrängt wird, und zwar von dem Sammelrecht, das im Firmennamen aufgefogen wird. Das einzige Entgelt, das der Einzelne, der an leitender und entwerfender Stelle steht, für die Preisgabe seiner Persönlichkeitsrechte eintauscht, ist manchmal nur die Gehobenheit seiner Stellung; seine Leistung selbst bleibt meist namenlos.

Diese Auffassung ließe sich scheinbar allgemein machen. Und tatsächlich ist nicht nur einmal versucht worden, auch bei künstlerisch tätigen Kräften ohne Weiteres anzunehmen, daß alle ihre Leistungen namenlos in das Eigentum des Unternehmers überzugehen hätten. Unter anderen Beispielen kann auf das Verfahren einer großen Baufirma hingewiesen werden, die von den in ihren Dienst tretenden Architekten den Verzicht auf alle Urheberrechte an Entwürfen usw. verlangte. Alle diese Arbeiten sollten nur als von der Firma gefertigt gelten, und der Angestellte mußte ausdrücklich darauf verzichten, auf diesen Entwürfen seinen Namen anzubringen.

Der eigentliche Künstlerberuf ist aber seit jeher in der Regel ein Einspännerbetrieb gewesen. Nur dann, wenn sich dem Meister eine Anzahl Schüler anschlossen, oder wenn das Gewerbliche im Beruf, das Technische, Handwerksmäßige Hilfskräfte bedingte, dann wurde aus der Künstlerwerkstatt, in der sonst der Meister allein wirkte, eine Werkstatt, ein Betrieb, und es konnte dann nicht vermieden werden, daß auch einzelne dieser Hilfskräfte mehr oder weniger selbständige Leistungen vollbrachten. Die Selbständigkeit konnte aber nie zu weit gehen: sie mußte immer im geistigen Umkreis des Meisters und unter seinem Einfluß bleiben: wie hätte sich sonst ein Zusammenarbeiten zwischen Meister und Helfer denken lassen?

Unter diesem Gesichtswinkel hat es das Verhältnis also immer gegeben, daß ein Künstler Helfer hatte und daß die Arbeit dieser Helfer, auch wenn sie vornehmlich geistig geprägt war, aufging in der Leistung des Meisters und schließlich nur mittels kunstgelehrter Altridie von dieser selbst zu trennen ist.

Verhältnisse dieser Art sind zu menschlich, als daß sie niemals könnten gewesen sein und auch in der Gegenwart ganz unmöglich wären. Es gibt auch heute noch künstlerische Unter-